

Checkliste Umzug nach Frankreich

Übersiedlungsgut (s.u.) natürlicher Personen, die ihren Hauptwohnsitz aus einem nicht zur Europäischen Union (EU) gehörenden Land (Drittland) nach Frankreich verlegen, ist unter bestimmten Voraussetzungen von Zöllen, Einfuhrumsatzsteuer und von etwaigen besonderen Verbrauchsteuern befreit.

1. Übersiedlungsgut

Dies sind Waren, die zum persönlichen Gebrauch der Betroffenen oder für ihren Haushalt bestimmt sind und die nach Art und Menge keinen kommerziellen Zweck erkennen lassen. Dazu zählen neben dem Hausrat (z.B. Möbel und Wäsche) unter anderem :

- Fahrräder und Krafträder
- private Kraftfahrzeuge und deren Anhänger
- Wassersportfahrzeuge
- Sportflugzeuge sowie Haus- und Reittiere

Für die obengenannten Waren müssen Sie evtl. Steuern im Heimatland oder im Herkunftsland bezahlt haben, um von den Einfuhrabgaben befreit zu werden.

Ausgeschlossen von der Einfuhrabgabenbefreiung für Übersiedlungsgut sind Nutzfahrzeuge und gewerblich genutzte Gegenstände, soweit es sich nicht um tragbare Instrumente für handwerkliche oder freiberufliche Tätigkeiten handelt.

Tabak, Tabakwaren und alkoholische Erzeugnisse sind von der Abgabefreiheit ausgeschlossen; Parfüm, Toilettenwasser und Kaffee sind dagegen im Umfang der jeweiligen Reisefreimenge abgabefrei.

2. Voraussetzungen für die Einfuhrabgabenbefreiung

Die Einfuhrabgabenbefreiung hängt von folgenden Voraussetzungen ab :

- Sie müssen mindestens 12 aufeinander folgende Monate im Drittland gewohnt haben,
- Gebrauchsgegenstände müssen von Ihnen vor der Aufgabe Ihres Hauptwohnsitzes im Drittland mindestens 6 Monate lang benutzt worden sein und 12 Monate nach der Einfuhr zu den gleichen Zwecken weiter benutzt werden (bei Veräußerung oder Gebrauchsüberlassung innerhalb der 12-Monats-Frist fallen Einfuhrabgaben an!),
- Die Übersiedlungsgüter müssen spätestens 12 Monate nach der Verlegung des Wohnsitzes transportiert werden.

3. Formalitäten

Folgende Dokumente werden vom französischen Zoll verlangt :

- Eine ausführliche Bestandsaufnahme (2 Exemplare mit Datum und Unterschrift) der Übersiedlungsgüter. Die Einfuhr darf aus mehreren Transporten bestehen. Gegebenenfalls müssen die Zollbeamten während des ersten Transports eine Bestandsaufnahme bekommen, die Ihr gesamtes Gut verzeichnet.
- Für Fahrzeuge und/oder Wertsachen: der Vordruck (Cerfa Nr. 10070*02) „déclaration d'entrée en France en franchise de biens personnels en provenance de pays tiers à l'UE“ (die für Frankreich geltende Zollanmeldung für die Überführung von Übersiedlungsgut in den zollrechtlich freien Verkehr). Dieses kostenlose Dokument ist bei den Zollbehörden oder im Internet erhältlich.
- Jedes Dokument , das beweist, dass:
- Sie Ihren Hauptwohnsitz in einem Drittland hatten
- Sie nach Frankreich umziehen (Zuzugsnachweis, Beweis der Versetzung aus dienstlichen Gründen für Militär und Beamte, Arbeitsvertrag o. dgl. zum Nachweis der Wohnsitznahme in Frankreich).

Danach bekommen Sie von der Zollbehörde:

- ein gestempeltes Exemplar der Bestandsaufnahme,
- ein Zertifikat 846A für die Zulassung Ihres Autos,
- eine „carte de libre circulation“ (Nachweis über die erfolgte Erledigung der Zollformalitäten), die auf Ihre Bitte hin ausgestellt werden kann

Weitere Informationen erhalten Sie auf den Websites der französischen Zollbehörde:

<http://www.douane.gouv.fr/page.asp?id=117>

<http://www.budget.gouv.fr/themes/douane/formulaires.php#public>